



KÄRNTEN

**Antrag an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Kärnten
am 24. Mai 2011**

„Mutterschutzgesetz“

Gemäß § 3 Mutterschutzgesetz (MSchG) gibt es in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung ein Beschäftigungsverbot für werdende Mütter. Darüber hinaus darf eine werdende Mutter nicht beschäftigt werden, wenn ein ärztliches Gutachten eine Gefährdung für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kinder bei Fortdauer der Beschäftigung bestätigt (Vgl. § 3 Abs. 3 MSchG). Diese grundsätzliche Festlegung ist enorm wichtig und für die Gesundheit der Kinder und Mütter absolut notwendig!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASS) hat hinsichtlich der Freistellungsgründe des § 3 Abs. 3 MSchG einen neuen Erlass publiziert und jenen aus dem Jahre 1998 aufgehoben. Wesentlich dabei ist, dass die Gründe für Freistellungen in 18 Punkten zusammengefasst wurden und einige „ehemalige“ Freistellungsgründe weggefallen sind. Nach dem neuen Erlass können Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit am Arbeitsplatz keine Freistellung gem. § 3 Abs. 3 MSchG mehr bewirken. Um eine Gefährdung der Kinder und Mütter – durch den neuen Erlass – hintanzuhalten bzw. auszuschließen, wurden zuvor die Pflichten der Dienstgeber (gem. § 2a MSchG) erhöht. Der Dienstgeber hat demzufolge sämtliche Gefahren im Zusammenhang mit der Sicherheit und Gesundheit der werdenden Mütter zu beurteilen und zu verhindern. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner heranzuziehen.

Damit hat das BMASS zum Einen die Wirkung des Mutterschutzes aufrecht erhalten zum Anderen aber die Kosten auf die Betriebe abgewälzt. Hat ein ärztliches Attest ergeben, dass eine vorzeitige Freistellung gem. § 3 Abs. 3 MSchG erforderlich ist, so sind die diesbezüglichen Kosten – zur Gänze – von der Gebietskrankenkasse getragen worden. Erfolgt eine Freistellung nach ärztlichem Attest nun aber aufgrund des § 2a MSchG so sind die diesbezüglichen Kosten – zumindest 6 Wochen – vom Unternehmer zu tragen, da eine derartige Freistellung einem Krankenstand gleichkommt. Die Gebietskrankenkassen werden dadurch finanziell entlastet und die heimischen Betriebe zusätzlich belastet.

Der unterfertigte Delegierte des Wirtschaftsparlaments Kärnten stellt daher folgenden

Antrag:

Das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Kärnten möge beschließen:

Die Organe der Wirtschaftskammer Kärnten werden aufgefordert, an den Sozialminister und die Wirtschaftskammer Österreich heranzutreten, um sicherzustellen, dass zukünftig die Kosten für die berechnete vorzeitige Freistellung von werdenden Müttern ausschließlich von den Gebietskrankenkassen getragen werden.

Delegierter des WP Kärnten

Matthias Kieninger